



Kirche in Eidelstedt  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde

## Konzept zur Wiederaufnahme von Gottesdiensten und Amtshandlungen

Nach der 4. Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 5. Mai 2020 sind Gottesdienste und Amtshandlungen erlaubt, wenn es dafür ein vom Kirchengemeinderat erstelltes und beschlossenes Schutzkonzept gibt. Dieses basiert auf der genannten Verordnung sowie auf den Handlungsempfehlungen der Nordkirche vom 19. Juni 2020 und den Rundschreiben Nr. 11 des Kirchenkreises vom 11.07.2020. Der Kirchengemeinderat beschließt auf seiner Sitzung vom 03.11.2020 folgendes Schutzkonzept:

1. Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern bei Personen, die nicht in derselben Wohnung leben; auf die Einhaltung wird durch die Pastoren und die Küster geachtet.
2. angemessene Begrenzung der Teilnehmerzahl entsprechend der räumlichen Verhältnisse und der Einhaltung des Mindestabstands;  
nach Berechnung des Kirchenkreises sollten bis zu 20 Prozent der maximalen Teilnehmer an Gottesdiensten teilnehmen können:  
Christuskirche: max. 320 Personen = 64 Personen (20%)  
Elisabethkirche: max. 226 Personen = 45,2 Personen (20%)  
Es gilt eine abweichende Gesamt-Personenanzahl bei Gruppen von Familienverbänden.  
Diese dürfen ohne Mindestabstand zusammensitzen.  
Den Vorgaben der Hansestadt Hamburg ist stets Folge zu leisten.
3. Ausschluss von Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung
4. Maßnahmen des Infektionsschutzes und allgemeine Hygienemaßnahmen vor Beginn des Gottesdienstes/der Amtshandlung:  
Einlass: Küster\*innen regeln den getrennt vorzunehmenden Einlass
  - Spender für Handdesinfektionsmittel
  - Jeder Besucher ist zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes beim Betreten und Verlassen der Kirche, sowie am Platz verpflichtet.
  - Alle Gottesdienstbesucher geben bei Einlass in die Kirche den Namen, Adresse und Telefonnummer an. Die entsprechenden Angaben werden in einem verschlossenen Briefumschlag vier Wochen lang verwahrt und dann entsprechend nach Datenschutzrichtlinien vernichtet. Sollte ein Verdachtsfall vorliegen, entscheidet das Gesundheitsamt, wie mit den Daten zu verfahren ist.
  - Hinweis auf und Kontrolle der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern
5. Feier des Gottesdienstes/der Amtshandlung:
  - kein gemeinsames Singen
  - solistischer Gesang/Soloinstrumente: Sicherheitsabstand von 5 bis 6 Metern
  - keine Musik von Chören oder Musikgruppen, Kleinstensembles sind erlaubt
  - sprechende Personen: Abstand von 4 Metern zu anderen Personen
  - die Kirche sollte je nach Personenanzahl und Wetter auch während der Gottesdienstes/der Amtshandlung belüftet werden
  - Verzicht auf die Feier des Abendmahls.
6. Verlassen der Kirche:
  - kein Händeschütteln
  - keine Gruppenbildung vor dem Eingang der Kirche
  - kein Kirchenkaffee
  - Desinfizierung der Kirche durch Reinigungskräfte

Dieses Schutzkonzept wird vom Kirchengemeinderat auf seinen regelmäßigen Sitzungen den behördlichen Vorgaben und kirchlichen Handlungsempfehlungen angepasst.